

# **Gesellschaftsvertrag**

## **der Firma**

### **Fairness-Stiftung gemeinnützige GmbH**

#### **§ 1 – Firma und Sitz**

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet  
Fairness-Stiftung gemeinnützige GmbH
- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist Oberursel.

#### **§ 2 – Gegenstand des Unternehmens**

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die psychologische, kommunikative, bildnerische und soziale Begleitung für Menschen, die im Beruf oder im Rahmen ihrer beruflichen, auch ehrenamtlichen, Aktivitäten seelischer Bedrängnis und/oder besonderen sozialen und kommunikativen Herausforderungen ausgesetzt sind (Personen i.S.d. § 53 Ziff. 1 AO), insbesondere von Menschen, die in Organisationen, Unternehmen, Verbänden, Institutionen, in Wirtschaft, Gesellschaft, Politik und Kultur Verantwortung tragen, sowie die Beratungs-, Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit für Fairness, Fairness-Qualität in Führungs- und Verantwortungspraxis sowie fairen Umgangs miteinander und gegen Mobbing, üble Nachrede und andere Persönlichkeitsverletzungen.
- (2) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar die in vorstehendem Absatz (1) beschriebenen Zwecke. Es handelt sich dabei um gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie erbringt folgende Leistungen gegen eine angemessene Gebühr:
  - die Beratung und Begleitung von Menschen in Bedrängnis (§ 2 Abs. (1) der Satzung), soweit diese über die kostenlose Hotline-Beratung und einmalige E-Mail-Beratung hinausgeht
  - die Durchführung von Seminaren, Trainings, Coachings und Vorträgen zur Vermittlung des Zwecks der Gesellschaft in der Öffentlichkeit an verantwortlich Tätige
  - die Schulung professionell tätiger Mitarbeiter der Gesellschaft zur Erreichung des Satzungszwecks

- die Information und Publikation der dem Satzungsziel dienenden Inhalte gedruckt, audiophil oder online.

Im Übrigen erbringt die Gesellschaft ihre Leistungen unentgeltlich, soweit dies die Finanzlage der Gesellschaft zulässt.

- (4) Der in Absatz (1) näher beschriebene Gegenstand des Unternehmens (die Zwecke der Gesellschaft) sollen dadurch erreicht werden, dass
- a. psychologisch, pädagogisch und in philosophischer Ethik geschulte Fachleute im persönlichen und direkten Gespräch, am Telefon, per Internet (Austausch von E-Mails) eine der Telefonseelsorge vergleichbare Beratung durchführen;
  - b. ehrenamtlich oder professionell tätige Mitarbeiter von der Gesellschaft geschult und begleitet werden, um die in Absatz (1) bestimmten Satzungszwecke zu erreichen;
  - c. digitale Kontakt- und Informationsmöglichkeiten eingerichtet werden, die zum einen über die Zwecke der Gesellschaft Auskunft geben, zum anderen den betroffenen Personen die Möglichkeit geben, sich über die Form der Beratung wie auch mögliche Reaktionsmuster selbst zu unterrichten und unter strenger Wahrung absoluter Vertraulichkeit Informationen zur eigenen Situationsklärung und –bewältigung zu nutzen;
  - d. Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen angeboten werden, insbesondere für mit dem Gegenstand des Unternehmens im Zusammenhang stehende Berufsgruppen wie beispielsweise Personalleiter, Mobbingbeauftragte, Führungskräfte, Medienfachleute, Compliance-Experten, Betriebs- und Personalräte;
  - e. im Wege der Öffentlichkeitsarbeit ggf. Preise für vorbildliches Verhalten auf dem Gebiet von Fairness-Qualität in der Führungs- und Unternehmenspraxis ausgesetzt werden;
  - f. im Wege der Öffentlichkeitsarbeit Medien und Unternehmen in Bezug auf Fairnessverletzungen kritisch analysiert werden;
  - g. Symposien, Tagungen und Seminare veranstaltet werden, um die interdisziplinäre Zusammenarbeit und Erkenntnis auf dem vorbeschriebenen Gebiet voranzutreiben und bekannt zu machen.

### **§ 3 – Stammkapital**

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EURO 25.000,00 (in Worten: EURO fünfundzwanzigtausend).

#### **§ 4 – Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr**

- (1) Der Gesellschaftsvertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt am Tag der Errichtung der Gesellschaft und endet am 31. Dezember 2000 (Geschäftsjahr).

#### **§ 5 – Organe der Gesellschaft**

Die Organe der Gesellschaft sind

- die Geschäftsführung und
- die Gesellschafterversammlung.

#### **§ 6 – Geschäftsführung**

- (1) Die Geschäftsführung der Gesellschaft wird durch einen oder mehrere Geschäftsführer ausgeübt.
- (2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Bei mehreren Geschäftsführern wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Beim Vorhandensein mehrerer Geschäftsführer kann die Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit des generell stimmberechtigten Kapitals allen, mehreren oder einem Geschäftsführer – auch stetige – Einzelvertretungsbefugnis erteilen.

Der Geschäftsführer Dr. Norbert Copray ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

- (3) Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung, der mit einfacher Mehrheit des generell stimmberechtigten Kapitals zu fassen ist, können alle, mehrere oder ein Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB sowie von ihrem Wettbewerbsverbot befreit werden.
- (4) Der oder die Geschäftsführer sind verpflichtet, die Weisungen der Gesellschafterversammlung zu befolgen, insbesondere eine von der Gesellschafterversammlung aufgestellte Geschäftsordnung zu beachten und von der Gesellschafterversammlung als zustimmungspflichtig bezeichnete Geschäfte nur mit vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung vorzunehmen.
- (5) Der oder die Geschäftsführer können jederzeit abberufen werden. Zuständig für die Abberufung ist ausschließlich die Gesellschafterversammlung.

## **§ 7 – Gesellschafterversammlung**

- (1) Eine Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn dies nach dem Gesetz oder nach diesem Gesellschaftsvertrag erforderlich ist, ferner, wenn die Einberufung aus sonstigen Gründen im Interesse der Gesellschaft liegt, jedoch mindestens einmal im Jahr.
- (2) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung obliegt der Geschäftsführung. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so ist die Einberufung durch einen Geschäftsführer ausreichend.
- (3) Zu den Gesellschafterversammlungen sind alle Gesellschafter mittels eingeschriebenen Briefs zu laden. Die Ladung hat mit einer Frist von drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit der Ladung ist das Datum des Poststempels maßgebend. Auf die Einhaltung dieser Formalien können die Gesellschafter durch Erklärung verzichten.
- (4) Jeder Gesellschafter kann sich in jeder Gesellschafterversammlung durch einen Mitgesellschafter, seinen Ehegatten oder einen Angehörigen der steuer- oder rechtsberatenden Berufe vertreten lassen. Der Vertreter ist nur dann zur Teilnahme an der Gesellschafterversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts zuzulassen, wenn er seine Vertretungsbefugnis durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweist.
- (5) Die Gesellschafterversammlung findet in der Regel am Sitz der Gesellschaft statt.
- (6) Die Gesellschafterversammlung wird von einem aus ihrer Mitte zu wählenden Versammlungsleiter geleitet, der für eine ordnungsgemäße Protokollierung der Beschlüsse zu sorgen hat.
- (7) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der auf das gesamte Stammkapital entfallenden Stimmen vertreten ist.
- (8) Je Euro 100,-- der übernommenen Stammeinlagen gewähren eine Stimme.
- (9) Die Gesellschafterbeschlüsse werden, soweit nicht im Gesetz oder in diesem Gesellschaftsvertrag andere Mehrheiten vorgesehen sind, mit einfacher Mehrheit des vertretenen stimmberechtigten Kapitals gefasst.
- (10) Soweit das Gesetz nicht entgegensteht, ist die Beschlussfassung auch im schriftlichen Verfahren, per Telefonkonferenz, Skype oder in Ausnahmefällen per E-Mail möglich, wobei die Veranstaltungsform jeweils im Protokoll anzugeben ist. Hiervon ausgenommen sind folgende Angelegenheiten, die in jedem Fall einer Präsenz-Gesellschafterversammlung bedürfen:
  - Herabsetzung des Stammkapitals,
  - Auflösung der Gesellschaft,

- Beschluss zur Übernahme neuer und/oder die Aufgabe seitheriger Unternehmensgegenstände,
- Abschluss von Unternehmens- und Kooperationsverträgen mit rechtlichen Verpflichtungen,
- Erwerb oder Veräußerung von Unternehmensteilen oder Beteiligungen aller Art,
- Entsendung von Vertretern in einen Aufsichtsrat,
- Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken,
- Übernahme von Bürgschaften,
- Aufnahme und Gewährung von Krediten und Darlehen,
- sämtliche Angelegenheiten, welche die Gesellschafterversammlung einer Beschlussfassung in einer Gesellschafterversammlung vorbehält, oder
- Verschmelzung, Spaltung oder Formwechsel der Gesellschaft.

(11) Der Versammlungsleiter hat unverzüglich nach jeder Gesellschafterversammlung die von ihm und gegebenenfalls dem Protokollführer unterzeichnete Versammlungsniederschrift, in die insbesondere sämtliche Gesellschafterbeschlüsse aufzunehmen sind, allen Gesellschaftern zu übersenden; entsprechendes gilt für die in jedem Fall zu fertigende und von mindestens einem Gesellschafter sowie einem Geschäftsführer zu unterzeichnende Niederschrift der gemäß Abs. (10) dieser Bestimmung gefassten Beschlüsse, wobei in diesem Falle die Geschäftsführung für die Versendung der Niederschrift Sorge zu tragen hat.

Werden Gesellschafterbeschlüsse notariell beurkundet, so ist der Notar zu veranlassen, jedem Gesellschafter eine Abschrift seiner Urkunde zu übersenden.

(12) Gesellschafterbeschlüsse können nur innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Absendung der Niederschrift bzw. der notariellen Urkunde gemäß Abs. (11) dieser Bestimmung angefochten werden.

## **§ 8 – Beirat**

ENTFÄLLT.

### **§ 9 – Jahresabschluss**

- (1) Der Jahresabschluss ist von dem oder den Geschäftsführern innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzustellen, zu unterzeichnen und unverzüglich den Gesellschaftern zur Feststellung zuzuleiten. § 264 HGB bleibt unberührt.
- (2) Sofern nicht eine Prüfung des Jahresabschlusses des Lageberichts durch einen Abschlussprüfer gemäß §§ 316 f. HGB zwingend vorgeschrieben ist (vgl. § 316 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 267 Abs. 1 HGB), ist der Jahresabschluss aufgrund eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung, der mit einfacher Mehrheit des generell stimmberechtigten Kapitals zu fassen ist, von einem von dieser Mehrheit zu bestellenden Wirtschaftsprüfer auf Kosten der Gesellschaft zu prüfen.
- (3) Die Gesellschafterversammlung stellt innerhalb von 8 Monaten seit Schluss des Geschäftsjahres den Jahresabschluss fest und beschließt nach freiem Ermessen und mit einfacher Mehrheit des stimmberechtigten Kapitals die Entlastung der Geschäftsführung.

### **§ 10 – Mittelverwendung und Ausschluss der Gewinnausschüttung**

- (1) Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die Erreichung der satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten.
- (3) Die Gesellschafterversammlung kann mit einfacher Mehrheit des stimmberechtigten Kapitals beschließen
  - dass die Mittel der Gesellschaft ganz oder teilweise einer Rücklage zugeführt werden, die der Durchführung konkreter, den Gegenstand des Unternehmens verwirklichender Vorhaben dienen,
  - dass bis zu einem Viertel des Überschusses der Einnahmen über die Kosten aus Vermögensverwaltung einer freien Rücklage zugeführt wird,
  - dass Mittel zum Erwerb von Gesellschaftsrechten zur Erhaltung der prozentualen Beteiligung an Kapitalgesellschaften angesammelt oder im Jahr des Zuflusses verwendet werden.
- (4) Es darf kein Gesellschafter und kein Dritter durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 11 – Verfügung über Geschäftsanteile**

- (1) Jede Teilung, Vereinigung, entgeltliche oder unentgeltliche Veräußerung oder Abtretung von Geschäftsanteilen sowie jede Sicherungsübereignung, Verpfändung oder sonstige Belastung von Geschäftsanteilen einschließlich der Bestellung eines Nießbrauchs ist nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung zulässig.
- (2) Will ein Gesellschafter seinen Geschäftsanteil im Ganzen oder teilweise auf einen Dritten entgeltlich oder unentgeltlich übertragen, so hat er den Anteil zunächst den übrigen Gesellschaftern zum Kauf anzubieten. Für die Ausübung des vorrangigen Rechts der übrigen Gesellschafter zum Kauf des Anteils gelten die §§ 504 ff. BGB sinngemäß mit der Maßgabe, dass der Kaufpreis nach den für die Errechnung der Abfindung geltenden Vorschriften dieses Gesellschaftsvertrags (§ 14 Abs. (4)) zu errechnen ist. Den übrigen Gesellschaftern steht das vorrangige Recht zum Kauf des Anteils im Verhältnis ihrer bisherigen Beteiligungen zu. Macht ein Gesellschafter von seinem vorrangigen Recht zum Kauf des Anteils keinen Gebrauch, so wächst dieses Recht den übrigen Gesellschaftern im entsprechenden Verhältnis zu.
- (3) Die Veräußerung an einen Dritten darf erst erfolgen, wenn und soweit die übrigen Gesellschafter von ihrem vorrangigen Recht zum Kauf des Anteils nicht innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach schriftlicher Benachrichtigung durch den veräußerungswilligen Gesellschafter von der Absicht der entgeltlichen oder unentgeltlichen Veräußerung seines Geschäftsanteils an einen Dritten Gebrauch gemacht oder auf dieses Recht verzichtet haben.

### **§ 12 – Erbfall**

Die Gesellschafter vereinbaren, dass im Falle des Todes eines Gesellschafters sein(e) Geschäftsanteil(e) auf die anderen Gesellschafter im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile zueinander ohne Gegenleistung auf diese übergehen sollen. Die Gesellschafter verpflichten ihre(n) Erben, alle rechtsgeschäftlichen Erklärungen abzugeben, die erforderlich sind, damit der oder die Geschäftsanteile gemäß dem Inhalt von vorstehendem Satz 1 übergehen. Ist der Gesellschafter, auf den Geschäftsanteile gemäß vorstehendem Satz 1 übergehen sollen, Alleinerbe des verstorbenen Gesellschafters, so gehen der oder die Geschäftsanteile gemäß vorstehendem Satz 1 kraft Gesamtrechtsnachfolge auf diesen über.

### **§ 13 – Einziehung von Geschäftsanteilen**

- (1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit zulässig.
- (2) Die Zwangseinziehung eines Geschäftsanteils ist auch dann zulässig,

- a) wenn ein Gesellschafter seine Gesellschafterpflichten grob verletzt oder in seiner Person ein anderer wichtiger Grund vorliegt;
- b) wenn ein Geschäftsanteil gepfändet oder wenn über das Vermögen eines Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder wenn die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist;
- c) beim Tode eines Gesellschafters (§ 12 Abs. (2) dieses Gesellschaftsvertrags).
- d) beim Austritt eines Gesellschafters (§ 14 Abs. (2) dieses Gesellschaftsvertrages)

Bei Pfändung eines Geschäftsanteils kann die Gesellschaft den Anteil nach Ablauf eines Monats, sofern die Zwangsvollstreckungsmaßnahme zwischenzeitlich nicht aufgehoben wurde, einziehen. Die Gesellschaft kann den vollstreckenden Gläubiger befriedigen. Der betroffene Gesellschafter kann der Befriedigung nicht widersprechen.

- (3) Die Einziehung erfolgt durch Beschluss der Gesellschafterversammlung ohne Mitwirkung des betroffenen Gesellschafters. Der Beschluss bedarf der einfachen Mehrheit des generell stimmberechtigten Kapitals.
- (4) Statt der Einziehung kann die Gesellschaft bestimmen, dass der betreffende Geschäftsanteil an sie selbst oder an eine von ihr zu benennende juristische oder natürliche dritte Person abgetreten wird. Abs. (3) dieser Bestimmung gilt entsprechend.
- (5) Die Vergütung des eingezogenen Geschäftsanteils bestimmt sich nach § 14 Abs. (4) dieses Gesellschaftsvertrags.

#### **§ 14 – Austritt aus der Gesellschaft**

- (1) Jeder Gesellschafter kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes seinen Austritt aus der Gesellschaft erklären. Die Austrittserklärung hat mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres mittels eingeschriebenen Briefs zu erfolgen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Austrittserklärung ist das Datum des Poststempels.
- (2) Tritt ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, so wird diese nicht aufgelöst.
- (3) Die Gesellschaft ist berechtigt, den Geschäftsanteil des ausscheidenden Gesellschafters einzuziehen.
- (4) Der Gesellschafter erhält bei seinem Ausscheiden nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile zurück. Eine darüber hinausgehende Abfindung wird dem ausscheidenden Gesellschafter nicht gewährt.



### **§ 15 – Auflösung und Liquidation**

- (1) Die Auflösung der Gesellschaft bedarf eines einstimmigen Beschlusses aller Gesellschafter.
- (2) Bei Auflösung der Gesellschaft erhalten die Gesellschafter nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile zurück. § 14 Abs. (4) Satz 2 dieses Gesellschaftsvertrages gilt entsprechend. Das Vermögen der Gesellschaft fällt, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter übersteigt, an die „Leserinitiative Publik-Form e.V.“, Sitz in Oberursel; sollte dieser Verein nicht mehr existieren, an die „Heinrich-Böll-Stiftung“, Berlin, zur Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke.
- (3) Die Liquidatoren sind die Geschäftsführer, wenn die Gesellschafterversammlung nichts anderes bestimmt. Die Liquidatoren können von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

### **§ 16 – Wegfall steuerbegünstigter Zwecke**

Bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erhalten die Gesellschafter nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile zurück. § 14 Abs. (4) Satz 2 und § 15 Abs. (2) Satz 3 gelten entsprechend.

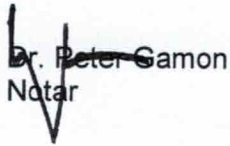
### **§ 17 – Schlussbestimmungen**

- (1) Erweisen sich eine oder mehrere Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrags als unwirksam, nichtig oder lückenhaft, so bleibt hiervon die Wirksamkeit des übrigen Vertrags unberührt. Die unwirksame oder nichtige Bestimmung ist – gegebenenfalls in der gebührenden Form – durch eine solche Regelung zu ersetzen bzw. die Vertragslücke ist – gegebenenfalls in der gebührenden Form – durch eine solche Regelung auszufüllen, mit denen der von den Vertragsschließenden verfolgte wirtschaftliche Zweck am ehesten erreicht werden kann.
- (2) Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.
- (3) Für Streitigkeiten aus diesem Gesellschaftsvertrag ist, soweit gesetzlich zulässig – das Landgericht Frankfurt am Main zuständig.
- (4) Die Kosten dieses Vertrags sowie seines Vollzugs (Kosten der notariellen Beurkundung und Eintragung im Handelsregister, Rechtsanwalts- und Steuerberaterhonorare) trägt die Gesellschaft bis zu einem Höchstbetrag von Euro 1.500.-- (in Worten: Euro eintausendfünfhundert).

## Bescheinigung

Hiermit bescheinige ich gemäß § 54 Abs. 1 Satz 2 GmbHG, dass die geänderten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages mit dem Beschluss über die Änderung vom 28. April 2020 (UR-Nr. G 120/2020 des Notars Dr. Peter Gamon in Frankfurt am Main) und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt beim Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen.

Frankfurt am Main, den 29. April 2020

  
Dr. Peter Gamon  
Notar

